OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651954/2/JP

Datum:
Linz, 28. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A W, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 29. Dezember 2020, GZ: BHSEVerkR-2018-117159/17-saz

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird für gegenstandslos erklärt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

A. I. 1.1. Mit Mandatsbescheid vom 10. April 2018 wurde dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von 6 Monaten und 2 Wochen entzogen und angeordnet, dass sich der Beschwerdeführer einer verkehrspsychologischen Untersuchung, einer Nachschulung und einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen habe. Dies weil der Beschwerdeführer am 7. April 2018 um 03:16 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x im Gemeindegebiet von Steyr in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand (0,93 mg/l Atemluftalkoholgehalt) gelenkt hat.

1.2. Nach Absolvierung aller begleitender Maßnahmen wurde dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 6. Juni 2019 die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B befristet bis 5. Juni 2021 unter folgenden Auflagen erteilt: vierteljährliche Vorlage von Haaranalysen auf Ethylglucuronid zum Abstinenznachweis, beginnend mit 5. September 2019; Nachuntersuchung in zwei Jahren mit aktueller Haaranalyse auf Ethylglucuronid; kein Alkohol.

1.3. Am 12. März 2020 legte der Beschwerdeführer Befund und Gutachten des Labor FTC vor, woraus ersichtlich war, dass in einer Haarprobe vom 10. Februar 2020 eine EtG-Konzentration von 44 pg/mg nachgewiesen wurde. Dieser Befund spräche nach dem Schreiben der zuständigen Amtsärztin vom 12. März 2020 für einen übermäßigen Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum von drei Monaten und könne als Rückfall in frühere Alkoholtrinkgewohnheiten angesehen werden. Von amtsärztlicher Seite wurde daher festgestellt, dass der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt gesundheitlich nicht geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 war.

1.4. Mit Bescheid vom 7. April 2020 wurde dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde daher die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B bis zum Nachweis seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG ab Zustellung des Bescheides entzogen. Als Rechtsgrundlage wurde § 24 Abs 4 Führerscheingesetz (FSG) angeführt. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde wurde gemäß § 13 VwGVG aberkannt.

1.5. Nach Vorlage einer fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme, die dem Beschwerdeführer eine uneingeschränkte Eignung zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 attestiert und einer Haaranalyse, bei der eine Konzentration von EtG von 15 pg/mg nachgewiesen wurde, wurde dem Beschwerdeführer mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. Juni 2020 die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wieder befristet bis 30. Juni 2021 unter der Auflage von vierteljährlichen

Haaranalysen und einer Nachuntersuchung zum Ende des Befristungszeitraumes unter Vorlage einer Haaranalyse erteilt.

1.6. Am 28. Dezember 2020 legte der Beschwerdeführer das Gutachten des Labor FTC vom 22. Dezember 2020 vor, wonach in einer am 2. Dezember 2020 abgenommenen Haarprobe eine EtG-Konzentration von 41 pg/mg nachgewiesen werden konnte. Aufgrund dessen informierte die zuständige Amtsärztin die Führerscheinbehörde, dass der Beschwerdeführer als derzeit gesundheitlich nicht geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 beurteilt wird.

Aufgrund dieser Information erließ die belangte Behörde den nunmehr angefochtenen Bescheid vom 29. Dezember 2020 mit folgendem Spruch:

„I. Die Lenkberechtigung für die Klasse AM und B wird Ihnen bis zum Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG ab Zustellung dieses Bescheides entzogen.

Sie haben Ihren Führerschein unverzüglich nach Zustellung dieses Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land abzuliefern.

Zugleich wird ausgesprochen, dass Ihnen bis zum Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.“

Nach einer näheren Spezifizierung des betroffenen Führerscheins wird als Rechtsgrundlage explizit § 24 Abs 4 Führerscheingesetz (FSG) angegeben.

Außerdem wurde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung gemäß § 13 VwGVG aberkannt.

Begründend wird der Gesetzestext des § 24 Abs 4 FSG angeführt und sodann das Schreiben der Amtsärztin vom 28. Dezember 2020 zitiert. Unter der Überschrift „Die Behörde hat erwogen.“ wird der Text von § 24 Abs 1 FSG angeführt und ein weiteres Mal auf das „amtsärztliche Gutachten“ vom 28. Dezember 2020 verwiesen, das „nachhaltig und schlüssig“ sei.

1.7. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben. Verbunden mit der Beschwerde hat der Beschwerdeführer einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eingebracht. Begründend hat der Beschwerdeführer auf das aktuelle Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Mai 2020, Ra 2020/11/0014, hingewiesen und dies in der Beschwerdeschrift näher ausgeführt. Außerdem wird angeführt, dass

zu keinem Zeitpunkt beim Beschwerdeführer eine Alkoholabhängigkeit oder eine missbräuchliche Verwendung von Alkohol festgestellt wurde.

1.8. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungs-gerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. Juni 2020 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B befristet bis 30. Juni 2021 unter der Auflage von vierteljährlichen Haaranalysen und einer Nachuntersuchung zum Ende des Befristungszeitraumes unter Vorlage einer Haaranalyse erteilt. Zuvor hatte der Beschwerdeführer eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme vorgelegt, die ihm eine uneingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 attestierte und eine Haaranalyse, bei der eine Konzentration von EtG von 15 pg/mg nachgewiesen wurde.

Am 28. Dezember 2020 legte der Beschwerdeführer das Gutachten des Labor FTC vom 22. Dezember 2020 vor, wonach in einer am 2. Dezember 2020 abgenommenen Haarprobe eine EtG-Konzentration von 41 pg/mg nachgewiesen wurde. Aufgrund dessen informierte die zuständige Amtsärztin die Führerscheinbehörde, dass der Beschwerdeführer als derzeit gesundheitlich nicht geeignet zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 beurteilt wird.

Aufgrund dieser Information erließ die belangte Behörde den nunmehr angefochtenen Bescheid vom 29. Dezember 2020 mit folgendem Spruch:

„I. Die Lenkberechtigung für die Klasse AM und B wird Ihnen bis zum Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG ab Zustellung dieses Bescheides entzogen.

Sie haben Ihren Führerschein unverzüglich nach Zustellung dieses Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land abzuliefern.

Zugleich wird ausgesprochen, dass Ihnen bis zum Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.“

Nach einer näheren Spezifizierung des betroffenen Führerscheins wird als Rechtsgrundlage explizit § 24 Abs 4 Führerscheingesetz (FSG) angegeben.

Außerdem wurde einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung gemäß § 13 VwGVG aberkannt.

2.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht vorliegenden Unterlagen.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 3. Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) lautet:
„Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.“

§ 8. FSG lautet:
„(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche

Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten ‚beschränkt geeignet' zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.
(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.
(5) ..."

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.
Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Nach § 14 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

3.2. Unter Hinweis auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Mai 2020, Ra 2020/11/0014, wird auch im vorliegenden Verfahren festgehalten, dass sich nach dem Spruch des angefochtenen Bescheides die Entziehungsdauer bis zur Vorlage des amtsärztlichen Gutachtens erstecken soll, es sich dabei also nicht um eine begleitende Anordnung gemäß § 24 Abs 3 erster Satz FSG handelt. Der Spruch ist angesichts der gewählten Formulierung in Verbindung mit der zugrunde gelegten Rechtsvorschrift – nämlich § 24 Abs 4 FSG – vielmehr als sogenannte Formalentziehung im Sinne des letzten Satzes dieser Bestimmung zu verstehen. Daran ändert auch nichts, dass die Behörde § 24 Abs 1 FSG in der Begründung unter der Überschrift „Die Behörde hat erwogen.“ zitiert, zumal als erster und oberster Bestandteil der Begründung wiederum der Gesetzestext des § 24 Abs 4 FSG wiedergegeben wird.

Voraussetzung für diese Art der Entziehung der Lenkberechtigung wäre, dass der Beschwerdeführer mit Bescheid aufgefordert worden ist, sich einer amtsärztlichen

Untersuchung zu unterziehen und dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist. Dann wäre eine Entziehung bis zur amtsärztlichen Untersuchung (nicht bis zur Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens) denkbar.

Tatsächlich ist sogar Gegenteiliges der Fall. Der Beschwerdeführer hat der Anordnung aus dem Bescheid vom 30. Juni 2020 betreffend die Vorlage von vierteljährlichen Haaranalysen nach der Aktenlage, insbesondere dem Schreiben der zuständigen Amtsärztin vom 28. Dezember 2020 an die Führerscheinbehörde, offensichtlich entsprochen. Die Formalentziehung erweist sich daher als rechtwidrig.

3.3. Der äußerste Rahmen für die Prüfungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichts ist die „Sache“ des bekämpften Bescheids (statt vieler VwGH vom 30. März 2017, Ro 2015/03/0036). Das Gericht hat bei seiner Prüfung aufgrund der Beschwerde seine Beurteilung im Rahmen der „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vorzunehmen. Als Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht ist jedenfalls nur jene Angelegenheit anzusehen, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde gebildet hat (wieder statt vieler VwGH vom 27. März 2018, Ra 2015/06/0011). Entscheidet das Landesverwaltungsgericht in einer Angelegenheit, die nicht Gegenstand des vorangegangenen Verfahrens vor der Verwaltungsbehörde gewesen war, im Ergebnis erstmals in Form eines Erkenntnisses, so fällt eine solche Entscheidung nicht in die funktionelle Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes und die Entscheidung ist in diesbezüglichem Umfang mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit belastet (VwGH vom 27. Jänner 2016, Ra 2014/10/0038).

Die im Spruch des angefochtenen Bescheides von der belangten Behörde vorgenommene Formalentziehung ist hier in diesem Sinne „Sache“ des Beschwerdeverfahrens. Nur darüber hatte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abzusprechen.

3.4. Es soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass für eine Entziehung der Lenkberechtigung wegen gesundheitlicher Nichteignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV die Feststellung einer Alkoholabhängigkeit oder eines gehäuften Missbrauchs von Alkohol erforderlich sind. Entsprechende Feststellungen sind im Hinblick auf § 14 Abs 1 FSG-GV unter Berücksichtigung einer einzuholenden fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme zu treffen. Weiters wäre gegebenenfalls eine Entziehung in der Folge gemäß § 24 Abs 1 Z 1 iVm § 8 FSG auszusprechen und deren Dauer nach § 25 Abs 2 FSG für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung festzulegen gewesen (VwGH vom 30. Juni 2016, Ra 2016/11/0061). Nicht zuletzt wird auch auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hingewiesen, wonach eine völlige Alkoholabstinenz weder im FSG noch in der FSG-GV für die Bejahung der

Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gefordert sei. Alkoholkonsum ohne Bezug auf das Lenken von Kraftfahrzeugen schließe demnach die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung per se nicht aus. Es bedürfe vielmehr konkreter Umstände, die den Schluss zulassen, der Betreffende sei nicht willens oder nicht in der Lage, sein Verhalten in Bezug auf Alkoholkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen, mit anderen Worten es sei konkret zu befürchten, dass er in durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand als Lenker eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnehmen werde (vgl. z.B. VwGH vom 20. November 2012, 2012/11/0172).

B.I.: Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes in der Hauptsache ein dort gestellter Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos (vgl. VwGH 19.11.2019, Ra 2019/09/0050 sowie VwGH 5.3.2018, Ro 2017/17/0023; uva). Aufgrund der ersatzlosen Behebung des angefochtenen Bescheids war der Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wegen Wegfalls des Rechtsschutzbedürfnisses als Prozessvoraussetzung für gegenstandslos zu erklären.

A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe insb. VwGH vom 14. Mai 2020, Ra 2020/11/0014) ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinsichtlich der Gegenstandslosigkeit von Anträgen auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit Entscheidung über die Hauptsache existiert einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher auch diesbezüglich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar